



30.08.2019

### 303. Newsletter

## Informationen zum Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG)

### Staffelung der Elternbeiträge

#### Rechtsstand ab dem 01.04.2019

#### Dieser Newsletter ersetzt den 31. und den 58. Newsletter

Mit dem Elternbeitragszuschuss ist die Zielsetzung verbunden, den Besuch von Kindertageseinrichtungen beitragsfrei zu stellen bzw. die Eltern zumindest finanziell erheblich zu entlasten.

Erhebt der Träger der Kindertageseinrichtung **keine** Elternbeiträge, dann entfallen die Fördervoraussetzungen des Art. 19 Nr. 5 BayKiBiG.

Erhebt der Träger der Kindertageseinrichtung Elternbeiträge, ist Art. 19 Nr. 5 BayKiBiG zu beachten.

- Nach Art. 19 Nr. 5 a) BayKiBiG sind die Elternbeiträge entsprechend den Buchungszeiten nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG stundenweise zu staffeln.
- Nach Art. 19 Nr. 5 b) BayKiBiG sind die Elternbeiträge in Höhe des Beitragszuschusses gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG zu ermäßigen.

Entsprechend den Buchungszeiten zu staffeln bedeutet: Für jede Stundenkategorie, für die nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG ein Buchungszeitfaktor festgelegt ist, ist grundsätzlich ein eigener Elternbeitrag festzusetzen.

Ausnahmen:

- Die Öffnungszeit ist kürzer als die Buchungszeitkategorie (z.B. Öffnungszeit 6 Stunden: Staffelung nur bis zur Buchungszeitkategorie über 5 bis 6 Stunden);
- es werden nur Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen (nur Buchungen über drei Stunden förderfähig);
- Vorgabe einer Mindestbuchungszeit.

Für die Elternbeitragsstaffelung gilt folgende Empfehlung:

Die Staffelung zwischen den einzelnen Buchungszeitkategorien beträgt

- mindestens 10 v. H. des für die niedrigste Buchungskategorie, für die Beiträge erhoben werden, fälligen Beitrags und
- mindestens 5 Euro.

Davon unberührt bleibt die Verpflichtung der Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 AVBayKiBiG, den Buchungsbeleg zu korrigieren, soweit die tatsächliche Nutzungszeit regelmäßig erheblich von der Buchungszeit im Sinn von § 25 Abs. 1 AVBayKiBiG abweicht. Abweichungen von den gebuchten Zeiten sind förderrelevant, wenn diese länger als einen Kalendermonat andauern und vom zeitlichen Umfang her zu einer anderen (geringeren) Buchungskategorie führen. Es spielt also keine Rolle, wenn Kinder früher abgeholt oder später gebracht werden. Aus förderrechtlichen Erwägungen heraus müssen die Bring- und Holzeiten nicht dokumentiert werden. Ebenso wenig sind krankheits- oder urlaubsbedingte Abwesenheiten von förderrechtlicher Relevanz.

Die Reduzierung der Elternbeiträge durch den Beitragszuschuss sollte für die Eltern nachvollziehbar sein. Dies kann beispielsweise durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Elternbeitragsordnung oder durch einen Hinweis im Beitragsbescheid bzw. in der Beitragsrechnung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung

Newsletter an- oder abmelden:

<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/service/newsletter.php>